

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/9276 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 8. November 2007  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Königreich Saudi-Arabien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen  
und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen  
und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer**

### **A. Problem**

Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis dar. Dies gilt insbesondere für den internationalen Verkehr. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen auf dem Gebiet der Luftfahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien abgebaut werden. Deutsches Hauptziel ist dabei, dass Einkünfte deutscher Luftfahrtunternehmen ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland zu besteuern sind.

### **B. Lösung**

Das Abkommen vom 8. November 2007 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Die nicht schätzbare Höhe der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ist per Saldo geringfügig. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen stehen Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen gegenüber.

## 2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9276 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 2008

### **Der Finanzausschuss**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Dr. Gerhard Schick

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/9276** in seiner 163. Sitzung am 29. Mai 2008 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat sein Votum in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 abgegeben. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. Juni 2008 abschließend beraten.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die außergewöhnlich lang andauernden Verhandlungen haben zu einem Abkommen geführt, das in einigen Teilbereichen vom OECD-Standard abweicht. Die Abkommensverhandlungen begannen bereits in 1979 und zogen sich über mehrere Verhandlungsrunden in 1986 und 1993 hin. In 1996 erfolgte schließlich die Paraphierung des Abkommens. Die seither noch fehlende unterzeichnungsreife arabische Sprachfassung konnte erst im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Staatsbesuches des saudi-arabischen Königs im November 2007 mit der saudi-arabischen Seite erarbeitet werden, so dass eine Unterzeichnung des Abkommens während des Staatsbesuches am 8. November 2007 stattfinden konnte. Inhaltlich weist es über den OECD-Standard hinaus Besteuerungsrechte ausschließlich jeweils einem Staat zu. Dies ist mit dem deutschen Anliegen zu vereinbaren, das Besteuerungsrecht bezüglich deutscher Luftfahrtunternehmen auf Deutschland zu konzentrieren. Die Artikel 1 und 2 regeln den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für dessen Anwendung notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 3 und 4 weisen die Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Die Artikel 5 bis 7 regeln die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/9276 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** heben hervor, dass es sich hier um ein partielles Doppelbesteuerungsabkommen

handelt, bei dem lediglich die Besteuerungsrechte der in beiden Staaten ansässigen Luftfahrtunternehmen sowie von jeweils vier Arbeitnehmern geregelt werden. Sie bitten um Erläuterung, aus welchem Grunde die Verhandlungen über einen so langen Zeitraum zu führen waren. Des Weiteren stelle sich die Frage, warum mit Saudi-Arabien bisher keine umfassende Vereinbarung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen habe erreicht werden können.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnert daran, dass die Bundesregierung dem Ausschuss anlässlich der Beratung von Doppelbesteuerungsabkommen eine vorbereitende Aufzeichnung zugesagt habe, die insbesondere Auskunft über die wirtschaftlichen Hintergründe geben soll. Dies sei bei der vorgelegten Aufzeichnung nicht der Fall, weshalb nun in der Sitzung Erörterungen anzustellen seien, die bereits im Wege der Aufzeichnung ihre Erledigung hätten finden können. Sie kritisiert des Weiteren den extrem langen Rückwirkungszeitraum des Abkommens und begehrt von der Bundesregierung Auskunft darüber, ob in weiteren Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern vergleichbare „Blankorückwirkungszusagen“ gemacht worden seien.

Die Bundesregierung legt dar, dass seit dem Jahr 1979 Verhandlungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Luftfahrtunternehmen geführt werden. Als Ergebnis bleibe festzustellen, dass das deutsche Verhandlungsziel erreicht worden sei, nämlich eine klare Zuweisung der Besteuerungsrechte bei Luftfahrtunternehmen zu erreichen. Nunmehr stehe Deutschland das alleinige Besteuerungsrecht der deutschen Luftfahrtunternehmen zu. Die lange Rückwirkung bis zum Jahr 1967 sei außergewöhnlich und es handele sich um eine extreme Ausnahme, die durch die von Saudi-Arabien im Laufe der Verhandlungen an deutsche Luftfahrtunternehmen abgegebene Aufforderung, Steuererklärungen rückwirkend bis 1958 abzugeben, ausgelöst worden sei. Weitere Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen mit derartig langen Verhandlungs- bzw. Rückwirkungszeiträumen seien nicht bekannt. Das Besteuerungsrecht für Vergütungen der Arbeitnehmer von deutschen Luftfahrtunternehmen, die an Bord eines Luftfahrzeuges arbeiten, sei Deutschland zugewiesen (und umgekehrt). Auf Wunsch Saudi-Arabiens habe die Regelung Eingang in das Abkommen gefunden, dass der Tätigkeitsstaat Saudi-Arabien Vergütungen deutscher Arbeitnehmer von deutschen Luftfahrtunternehmen in den ersten vier Jahren ihres Aufenthaltes in Saudi-Arabien steuerfrei stelle, wobei diese Befreiung für maximal vier deutsche Arbeitnehmer pro Kalenderjahr anzuwenden sei (und umgekehrt).

Die Bundesregierung erläutert des Weiteren, dass Verhandlungen über ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen mit Saudi-Arabien seit dem Jahr 2001 geführt werden und bisher zwei Verhandlungsrunden stattgefunden haben. Die Verhandlungen gestalteten sich unter anderem mit Blick auf die aus deutscher Sicht unabdingbare Antidiskriminierungsklausel als schwierig, weshalb kurzfristig nicht mit einem Abschluss gerechnet werde.

Berlin, den 4. Juni 2008

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Dr. Gerhard Schick**  
Berichterstatter